

## VERTRAULICHKEITSERKLÄRUNG VON KAUFINTERESSENTEN

gegenüber AVANDIL GMBH  
Mollsfeld 14  
40670 Meerbusch  
- nachfolgend „AVANDIL“ oder „Informationsgeber“ genannt

von:

**X**

.....  
Firma, vollständige Adresse (Stempel)

- nachfolgend "Informationsnehmer" genannt

### Präambel

AVANDIL betätigt sich als Vermittler von Unternehmensverkäufen, -beteiligungen und wirtschaftlich ähnlichen Transaktionen und verfügt über Informationen zu Unternehmen, welche einen entsprechenden Transaktionspartner suchen („Transaktionsobjekt“). Transaktionspartner bezeichnet diejenige natürliche oder juristische Person, welche die Transaktion über das Transaktionsobjekt tätigt. Der Informationsnehmer ist am Kauf, Beteiligung, Miete, Pacht, Zusammenschluss, Kooperation oder einer wirtschaftlich gleichwertigen Transaktion eines Unternehmens interessiert, für dessen Vermittlung AVANDIL beauftragt ist. AVANDIL stellt dem Informationsnehmer hiermit nachfolgendes Transaktionsobjekt vor:

Projekt: 5 182 15 - Erfolgreiches Unternehmen der Arbeitnehmerüberlassung, Süddeutschland

Zum Zweck der Abklärung eines möglichen Transaktionsinteresses werden dem Informationsnehmer von der AVANDIL vertrauliche Informationen von Transaktionsobjekten anvertraut oder überlassen. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche nicht öffentliche, das Transaktionsobjekt betreffende von AVANDIL, dem Veräußerer, Vertretern oder Berater des Transaktionsobjekts und weiteren Beteiligten in mündlicher, schriftlicher, visueller, elektronischer oder sonst einer Form zugänglich gemachten Informationen. Diese beinhalten insbesondere die Benennung des Transaktionsobjektes, das Transaktionsinteresse selbst, Finanz-/Planungsdaten, Daten über Mitarbeiter und Entlohnung, Betriebsgeheimnisse, daraus gewonnene oder ersichtliche Erkenntnisse und Ergebnisse, Kunden-/Lieferantenbeziehungen, Konditionen und firmeneigenes Know-how.

### Der Informationsnehmer erklärt sein Einverständnis zu folgenden Punkten:

- a. Der Informationsnehmer darf alle vertraulichen Informationen ausschließlich zur Vorbereitung und Durchführung des in der Präambel genannten Zweckes nutzen und wird sie streng vertraulich behandeln. Er darf sie ohne vorherige schriftliche Genehmigung von AVANDIL, auch auszugsweise, Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt insbesondere für Unternehmensbeteiligungen, bei denen der Informationsnehmer als Investor agiert. Beteiligungen des Informationsnehmers, welche nicht als Verbundene Unternehmen im Sinne von § 271 HGB qualifizieren, gelten

im Zweifel als Dritte. Als Dritte gelten nicht Verbundene Unternehmen gemäß § 271 HGB des Informationsnehmers, deren Mitarbeiter und Berater, sofern diese für die Abklärung des Transaktionsinteresses notwendig sind.

- b. Der Informationsnehmer und ggf. von ihm involvierte Dritte werden von den vertraulichen Informationen keinen anderweitigen Gebrauch, weder direkt noch indirekt, ohne die vorherige Zustimmung des Informationsgebers machen, als zur Prüfung einer möglichen Transaktion. Insbesondere dürfen die vertraulichen Informationen nicht für eine sonstige eigene wirtschaftliche Tätigkeit im Geschäftsbereich des Transaktionsobjektes oder involvierter Dritter genutzt oder verwertet werden. Der Informationsnehmer wird darauf hingewiesen, daß eine Mitteilung an Dritte oder Verwertung der Informationen nach Maßgabe von § 18 Abs. 1 UWG strafbar ist.
- c. Der Informationsnehmer hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und größtmögliche Sorgfalt einzuhalten, um die Vertraulichkeit sämtlicher überlassenen bzw. anvertrauter Informationen zu schützen. Er hat sicherzustellen, daß eine Weitergabe nur an solche von ihm involvierten Mitarbeiter, Verbundene Unternehmen und Berater erfolgt, die mit der Vorbereitung und Durchführung des in der Präambel genannten Zweckes betraut sind und wenn diese die Geltung der vorliegenden Vertraulichkeitsvereinbarung auch schriftlich bestätigen oder bereits selbst durch den Informationsnehmer zur Vertraulichkeit in mindestens entsprechendem Umfang verpflichtet sind. Ausgenommen davon sind lediglich Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.
- d. Die namentliche Benennung des Transaktionsobjektes und eine eventuelle Übermittlung weiterer vertraulicher Informationen durch den Informationsgeber erfolgt immer erst nach Freigabe des Mandanten von AVANDIL. Die Freigabe gilt nur für den Informationsnehmer selbst gem. Absatz a.
- e. Sollte der Informationsnehmer nicht selbst als Transaktionspartner tätig werden, darf eine Benennung des Transaktionsobjektes und eine Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte gem. Abs. a. (z.B. Unternehmensbeteiligungen o.ä. resp. Klienten eines Vermittlers) erst nach schriftlicher Freigabe von AVANDIL erfolgen. Zuvor hat der zu involvierende Dritte gegenüber AVANDIL eine eigene Vertraulichkeitserklärung abzugeben oder der Informationsnehmer hat nachzuweisen, daß dieser Dritte der vorliegenden Vertraulichkeitserklärung beigetreten ist.
- f. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt insoweit nicht, wenn die Herausgabe von vertraulichen Informationen auf behördliche oder gerichtliche Anordnung erfolgt. Der Informationsnehmer verpflichtet sich, dem Informationsgeber die Tatsache, den Gegenstand und den Grund einer solchen Herausgabe unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Darüber hinaus wird der Informationsnehmer im Hinblick auf mögliche Abwehrmaßnahmen mit dem Informationsgeber kooperieren.
- g. Die gelieferten vertraulichen Informationen und deren eventuelle Kopien bleiben Eigentum von AVANDIL. Sollte der Informationsnehmer dieses Transaktionsprojekt nicht weiterverfolgen, so sind alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen vollständig zurückzugeben und alle Aufzeichnungen und elektronische Kopien das Transaktionsobjekt betreffend unwiederbringlich zu vernichten. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.
- h. Der Informationsnehmer verpflichtet sich ausdrücklich, das Transaktionsinteresse am vorliegenden Objekt betreffend, nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von AVANDIL mit Dritten, u.a. auch natürlichen und juristischen Personen in Kontakt zu treten, die eine Verbindung zum Transaktionsobjekt haben, insbesondere Inhaber/Gesellschafter, Mitarbeiter, Steuer-, Wirtschafts- Rechts- und sonstige Berater, Kunden, Lieferanten, Finanzinstitute, Vertragspartner, etc. Sofern nicht explizit anders mit AVANDIL vereinbart, wird der Informationsnehmer das Transaktionsinteresse am vorliegenden Objekt betreffend alle Anfragen ausschließlich an AVANDIL richten und sämtliche Informationen und Unterlagen nur bei AVANDIL anfordern. Hiervon ausgenommen ist ein etwaiger Kontakt im Rahmen eines bestehenden gewöhnlichen Geschäftsbetriebs in anderer Sache.
- i. Auf Anfrage wird der Informationsnehmer AVANDIL unverzüglich von einer aus Anlass dieser Transaktion initiierten Geschäftsbeziehung dieses Transaktionsobjekt betreffend unterrichten. Er wird AVANDIL Auskunft erteilen im Falle einer solchen Geschäftsbeziehung a) mit dem Informationsnehmer selbst b) mit Dritten, die in enger Verbindung zum Informationsnehmer stehen (persönlich, verwandtschaftlich, rechtlich oder wirtschaftlich). Dies gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung der Gespräche mit AVANDIL oder Personen in Verbindung zum Transaktionsobjekt. Dies gilt auch für die Erweiterung oder Ergänzung von bereits abgeschlossenen Verträgen das Transaktionsprojekt betreffend.
- j. Diese Vereinbarung tritt ab Unterzeichnung in Kraft. Sie bindet den Informationsnehmer und die von ihm involvierte Dritten für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung der Gespräche im Rahmen des Transaktionsprojektes oder endet mit Erwerb des Transaktionsobjektes durch den Informationsnehmer (s.o.).

- k. Dem Informationsnehmer ist bewusst, daß ein Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht zu einem Schaden für Veräußerer, Transaktionsobjekt und AVANDIL führen kann und daß jeder der Genannten als Geschädigter unabhängige Schadensersatzansprüche geltend machen kann.
- l. Die Vorstellung der Transaktionsobjekte durch AVANDIL ist für den Informationsnehmer kostenfrei, sofern mit dem Informationsnehmer nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Sofern über die in der Präambel definierten Leistungen hinausgehende Leistungen vereinbart werden, sind diese vom Informationsnehmer schriftlich zu beauftragen und gesondert zu vergüten.
- m. AVANDIL führt seine Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durch und übermittelt die Informationen nach bestem Wissen als Grundlage für eine zuverlässige Bewertung des Zielobjekts im Hinblick auf das Transaktionsinteresse. Vom Mandanten oder Transaktionsobjekt stammende Informationen sind von AVANDIL nicht geprüft. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Informationen übernimmt AVANDIL gegenüber dem Veräußerer, dem Informationsnehmer und Dritten keine Haftung. Garantien, Beschaffenheitsvereinbarungen und Gewährleistungsregelungen bleiben ausschließlich dem beabsichtigten Kaufvertrag vorbehalten. Der Informationsnehmer hat unabhängig von den übermittelten Informationen auf eigene Kosten seine eigenen Analysen zum Transaktionsobjekt, Markt, Zukunftsaussichten und andere, das Transaktionsobjekt betreffende relevante Fragen durchführen.
- n. Sollten Teile dieser Erklärung unwirksam sein, behält diese im Übrigen ihre Wirksamkeit. Die unwirksame Regelung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem Parteiwillen am nächsten kommt. Diese Erklärung gibt die zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Mündliche Absprachen gibt es nicht. Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Düsseldorf, Deutschland.

✘

.....  
DATUM

✘

.....  
UNTERSCHRIFT

✘

.....  
VOR- UND NACHNAME  
IN LESBAREN DRUCKBUCHSTABEN

✘

.....  
STEMPEL (FIRMA, ADRESSE)

✘

.....  
VERTRAULICHE (MOBIL)-RUFNUMMER

✘

.....  
VERTRAULICHE E-MAIL

**BITTE ZURÜCK PER E-MAIL AN [rda@avandil.com](mailto:rda@avandil.com)  
oder FAX AN +49 (0)211 / 247 908 - 90**